



## Merkblatt

### zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beschäftigte

Im Zuge der Umstellung auf die AVO wurden die Bestimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beschäftigte neu geregelt. Entgegen der früheren Regelungen, nach denen die für die Beamten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung fanden, ist in § 4 Abs. 3 der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) eine eigenständige Regelung aufgenommen.

Für bis zum 31.10.2008 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter. Für nach dem 31.10.2008 eingestellte Beschäftigte sowie für ab dem 01.11.2008 genehmigte Nebentätigkeiten sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit, die der Dienstnehmer für einen anderen Arbeitgeber leistet und jede eigene selbstständige Tätigkeit. Zur Nebentätigkeit wird eine weitere Tätigkeit dann, wenn sie im Verhältnis zur Haupttätigkeit einen geringeren zeitlichen Aufwand erfordert und i.d.R. auch mit niedrigerem Einkommen verbunden ist. § 4 Abs. 3 AVO findet nur Anwendung auf entgeltliche Nebentätigkeiten. Zum Entgelt zählen nicht nur Gehalt und Lohn, sondern auch Sachbezüge.

Beschäftigte, die eine Nebentätigkeit ausüben möchten, haben dies rechtzeitig vorher beim Dienstgeber schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit nach Einschätzung des Dienstnehmers geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Dienstnehmers oder die Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nicht genehmigungspflichtig, bei Vorliegen von Untersagungstatbeständen jedoch vom Dienstgeber zu untersagen. Es muss sichergestellt sein, dass der Dienstgeber in einem Stadium des Verfahrens noch in der Lage ist, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Untersagungstatbestand gegeben ist. Die geplante Nebentätigkeit muss somit vor ihrer Aufnahme und vor Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung o.ä. mit einem anderen Arbeitgeber angezeigt werden.

Mit der Anzeige der Nebentätigkeit sind die Art der Tätigkeit, der Beginn der Ausübung, der Auftraggeber, die zeitliche Inanspruchnahme, die Höhe der Vergütung sowie weitere entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten anzugeben.

Durch die Nebentätigkeit dürfen keine arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnete Interessen des Dienstgebers beeinträchtigt werden. Bei Vorliegen dieser in § 4 Abs. 3 AVO genannten Voraussetzungen muss der Dienstgeber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen.

Ein Untersagungsgrund liegt beispielweise dann vor, wenn durch die Nebentätigkeit die Arbeitskraft oder die Leistungsfähigkeit des Dienstnehmers derart beeinträchtigt wird, dass dieser nicht in der Lage ist, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung hinreichend zu erfüllen. Insbesondere darf eine Nebentätigkeit nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

Zur Beurteilung, ob berechnigte Interessen des Dienstgebers beeinträchtigt sind, sind alle Umstände zu betrachten, die für den Bestand und die Ziele des Dienstgebers von Bedeutung sein können. Hierzu zählen innerbetriebliche, dienstliche Belange, aber auch die Frage, ob eine Nebentätigkeit sich negativ auf die Wahrnehmung des Dienstgebers in der Öffentlichkeit auswirkt.

Die personalverwaltende Dienststelle nimmt nach Eingang der Anzeige einer Nebentätigkeit die Prüfung vor, ob Untersagungsstatbestände vorliegen. Wenn keine Untersagungsgründe vorliegen, erhält der Beschäftigte schriftlich eine positive Bestätigung zur Ausübung der Nebentätigkeit. Bei Vorliegen von Versagensgründen wird die personalverwaltende Dienststelle die Ausübung der Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen.

Sofern es sich bei der ausgeübten Nebentätigkeit um eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst handelt, ist zu beachten, dass gem. § 4 Abs. 3 AVO eine Ablieferungspflicht der Vergütung gemäß den Bestimmungen des Kirchenbeamtenrechts der Erzdiözese zur Auflage gemacht werden kann. Die Verpflichtung zur Ablieferung besteht regelmäßig, wenn bestimmte Freibeträge bei Vergütungen überschritten werden. Im Einzelfall muss eine Abklärung mit der personalverwaltenden Dienststelle erfolgen.

Von der Festlegung der Höchstbeträge und der Ablieferungspflicht sind verschiedene Nebentätigkeiten ausgenommen. Diesbezüglich wird auf § 6 der Landesnebenständigkeitsverordnung (LNTVO) verwiesen. Eine Anzeigepflicht der Nebentätigkeit besteht jedoch in jedem Fall.

**Auszug aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften:**

**§ 4 Abs. 3 AVO**

*(3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO) zur Auflage gemacht werden.*

**§ 6 LNTVO – Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht**

*§ 5 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für*

- 1. die Ausübung von Lehr- und Vortragstätigkeiten,*
- 2. Prüfungstätigkeiten,*
- 3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,*
- 4. schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Films und Fernsehens,*
- 5. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen,*
- 6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,*
- 7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts,*
- 8. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,*
- 9. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,*
- 10. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von Ehrenbeamten*